

Sitzung vom 17. März 1993

815. Anfrage (Begnadigungsverfahren)

Die Kantonsräte Rolf Krämer, Zürich, und Aurelia Favre, Winterthur, haben am 11. Januar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit einem Begnadigungsantrag (RRB Nr. 2784 vom 16. September 1992) sind bei uns einige eher grundsätzliche Fragen aufgetaucht, die wir gerne vom Regierungsrat beantwortet hätten:

In der Antragsbegründung schreibt der Regierungsrat, der für die Einleitung des Verfahrens einen Kostenvorschuss verlangte, wörtlich: «Zu berücksichtigen ist auch, dass eine derart späte Strafvollstreckung die erreichte Resozialisierung gefährden könnte. Gerade ehemals Drogensüchtige sind diesbezüglich höchst gefährdet. Sie resignieren, und es besteht dann die Gefahr, erneut in die verheerende Sucht abzugleiten. Die Begnadigung ist der einzige Weg, den Gesuchsteller vor einer solchen Gefährdung fernzuhalten.» Mit andern Worten: Die Nicht-Begnadigung wäre nicht nur sinnlos, sondern sogar dumm gewesen.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Wie ist gewährleistet, dass in all jenen Fällen, da ein öffentliches Interesse an einer Begnadigung besteht, der Verurteilte/die Verurteilte rechtzeitig zur Gesuchseinreichung motiviert und im Bedarfsfall ohne finanzielle Belastung unterstützt wird?
2. In welchen Fällen wird ein Kostenvorschuss in welcher Höhe verlangt?
3. Was geschieht, wenn ein Gesuchsteller/eine Gesuchstellerin nicht oder mit Bezug auf die Lebenshaltungskosten praktisch nicht in der Lage ist, einen Kostenvorschuss zu leisten?
4. Ist sichergestellt, dass von der Erhebung eines Kostenvorschusses keine prohibitive bzw. resignierende Wirkung ausgeht, welche eine auch im öffentlichen Interesse liegende Begnadigung letztlich vereitelt?

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Rolf Krämer, Zürich, und Aurelia Favre, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

a) Die zitierte Passage aus der Begründung des regierungsrätlichen Antrags stammt aus einem Gutheissungsantrag, dem der Kantonsrat gefolgt ist. Aufgrund der Gesamtumstände hat der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates und der Begnadigungskommission beschlossen, Gnade vor Recht walten zu lassen und den Gesuchsteller zu begnadigen. Dabei wurde auch berücksichtigt, was aber aus dem Zitat nicht hervorgeht, dass der Gesuchsteller nach einem freiwilligen und länger dauernden stationären Aufenthalt in einer Drogeninstitution Fuss gefasst hat, einer regelmässigen Arbeit nachging und nicht mehr straffällig geworden ist. In seinem zuvor von Drogensucht gekennzeichneten Lebensverlauf war somit eine eindeutige Zäsur festzustellen, welche die berechnete Hoffnung zuliess, der Gesuchsteller werde auch in Zukunft von Drogen Abstand nehmen können. Dem stand eine vollziehbare Freiheitsstrafe von zehn Tagen gegenüber, welche im Jahre 1985 bedingt ausgefällt und deren Vollzugsaufschub ein Jahr später widerrufen worden war.

b) Wird ein Begnadigungsgesuch eingereicht, steht in den wenigsten Fällen eindeutig fest, ob ein Gesuch voraussichtlich gutgeheissen wird oder ob die Gutheissung gar im öffentlichen Interesse liegt. Oftmals zeigen erst während des Verfahrens beigezogene Berichte, ob sich die - anfänglich nur behauptete - positive Entwicklung der Gesuchsteller tatsächlich gefestigt hat. Auch im zitierten Fall stand zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches

nicht fest, ob das Gesuch voraussichtlich zur Gutheissung führen würde. Andererseits war der Gesuchsteller, welcher im Kanton Zürich keinen Wohnsitz hatte, erwerbstätig, und es war ihm aufgrund der Einkommensverhältnisse möglich, den verlangten Kostenvorschuss zu bezahlen.

c) In einzelnen extremen Fällen macht bereits der Richter, der gegen seine Überzeugung eine unbedingte Strafe ausfällen muss, den Verurteilten anlässlich der Urteilsöffnung oder in der Urteilsbegründung auf die Möglichkeit einer Begnadigung aufmerksam. Auch jeder Beamte und jede Beamtin, insbesondere Mitarbeiter des Sozialdienstes, welche im Rahmen ihrer Tätigkeit auf derartige Schicksale aufmerksam werden, sind berechtigt, die Betroffenen zu beraten.

d) Jeder zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte, der sich noch auf freiem Fuss befindet, wird von der Vollzugsbehörde zum Strafvollzug vorgeladen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird er sich entscheiden müssen, ob er die Strafe antreten oder ob er ein Strafaufschubs- oder ein Begnadigungsverfahren einleiten will. Reicht er ein Begnadigungsgesuch ein, wird dem Gesuch von der antragstellenden Justizdirektion in der Regel die aufschiebende Wirkung zuerkannt und ein bereits bestehender Strafantrittsbefehl aufgehoben. Der Gesuchsteller kann somit in Freiheit den Entscheid abwarten. Ob er für die Einreichung eines Gesuches einen Anwalt beiziehen will, ob er dazu bei einer sozialen Institution oder bei einer unentgeltlichen Rechtsauskunftsstelle Rat einholt oder sein Gesuch gar selbst schreibt und somit seine finanzielle Belastung auf ein Minimum reduziert, liegt im Ermessen eines jeden Verurteilten selbst.

e) Ob ein Kostenvorschuss zu verlangen ist, beurteilt sich nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG). Ein Kostenvorschuss ist somit dann einzuholen, wenn der Gesuchsteller im Kanton Zürich keinen Wohnsitz hat (lit. a) oder wenn er aus einem erledigten und nicht mehr weit erziehbaren Verfahren vor einer zürcherischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Kosten schuldet. Die Höhe des Kostenvorschusses wird in der Regel auf Fr. 500 bis Fr. 800 festgelegt.

f) Ist ein Gesuchsteller nicht in der Lage, den Kostenvorschuss zu bezahlen, und kann er dies glaubhaft machen, wird ihm die Bezahlung des Kostenvorschusses erlassen (§ 16 VRG). Ergibt sich bereits aus dem Gesuch, dass der Gesuchsteller wohl kaum in der Lage sein würde, einen Kostenvorschuss zu bezahlen, wird auf die Einforderung der Kautionskaution meist verzichtet. Oftmals werden schliesslich die Verfahrenskosten zusammen mit dem materiellen Entscheid über die Begnadigung als unerhältlich abgeschrieben.

Diese Praxis bezüglich Kautionskautionierung und Kostenaufgabe verhindert, dass nur Gesuchsteller in günstigen finanziellen Verhältnissen begnadigt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Zürich, den 17. März 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller